

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 16.10.2024  
AZ.: IV/20 - Steuer

WP 20-25 SV 20/133/1

## Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

### Anregung nach § 24 GO NRW: Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg- Takeaway-Verpackungen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz 14.11.2024

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 04.12.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden 17.12.2024

Entscheidung

Anlage Schnellbrief des StGB NRW vom 11.08.2023: BVerwG zur kommunalen  
Verpackungssteuer

024a-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen

024b-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen

024c-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen

024d-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen

024e-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen\_Jürgen Dewes

024f-23 Anregung § 24 GO Einweg-Takeaway-Verpackungen

**Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Die Bürgeranträge werden zur fachlichen Bewertung sowie Vorberatung an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie zur Entscheidung an den Rat verwiesen.  
Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

**Antragstext für den Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:**

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

**Begründung:**

Seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

**Zusätzliche Stellungnahme der Verwaltung (Stand Oktober 2024):**

Im Kontext der Stellungnahme im November 2023 beschloss der Rat der Stadt Hilden die Vertagung der Anregung in das 2. Halbjahr 2024, um bis dahin Erkenntnisse aus den anderen Kommunen zu sammeln.

Die Verwaltungsrecherche führt zu folgenden Ergebnissen:

**Rechtslage (in Nordrhein-Westfalen)**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 24.05.2023 hat das betroffene Schnellrestaurant in Tübingen Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 1726/23) beim Bundesverfassungsgericht (BverfG) erhoben. Das Urteil steht noch aus.

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) empfiehlt daher den Städten und Gemeinden zur Vermeidung von unnötigem Personal- und Sachaufwand so lange keine kommunale Verpackungssteuer einzuführen, bis das Bundesverfassungsgericht erneut und endgültig über deren Zulässigkeit entschieden hat.

Wie in der ursprünglichen Erläuterung zu dieser Sitzungsvorlage bereits ausgeführt, bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums.

Ein seitens der Stadtverwaltung Neuss an das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtetes Auskunftersuchen zur Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit einer Verpackungssteuer wurde wie folgt beantwortet:

„...Nachdem die Stadt Tübingen zwischenzeitlich erneut eine Verpackungssteuer eingeführt und das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 (Az. 9 CN 1.22) diese Satzung weitgehend bestätigt hat, ist gegen diese Wiedereinführung erneut eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 1726/23). Von der Beschwerdeführerin wird insbesondere eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG gerügt, indem - in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG - ein Widerspruch gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG:

Abfallwirtschaft/Art. 105 Abs. 2a GG: örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer) und ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dargestellt wird.

Nachdem nun das Bundesverwaltungsgericht mit dem o.g. Urteil die Tübinger Verpackungssteuer-Satzung in weiten Teilen als rechtmäßig bewertet hat, wird das Bundesverfassungsgericht u.a. zu entscheiden haben, ob die kommunale Verpackungssteuer als Lenkungssteuer heute nicht mehr im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes steht, wie es dies 1998 im Fall der Kasseler Verpackungssteuer noch angenommen hatte.

Sollte die Einführung der Steuer vom Bundesverfassungsgericht anders als bisher als verfassungsgemäß bewertet werden, wäre anschließend im Falle der Vorlage einer entsprechenden Satzung deren Rechtmäßigkeit im Verfahren gemäß § 2 Absatz 2 KAG zu klären.

Vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Tübinger Satzung kann ich eine Genehmigung einer vergleichbaren nordrhein-westfälischen Satzung nicht in Aussicht stellen. Es sollte, bevor es um die landesrechtliche Rechtmäßigkeit verpackungssteuerlicher Regelungen im Einzelnen geht, zunächst die grundsätzliche verfassungsrechtliche Klärung abgewartet werden...“

Demzufolge bleibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor einer möglichen Einführung einer Verpackungssteuer in Nordrhein-Westfalen abzuwarten.

### **Sachstand in einzelnen Städten in Nordrhein-Westfalen**

Die Prüfung der Einführung bzw. die Einführung einer Verpackungssteuer wurde u. a. wegen der Sach- und Rechtslage abgelehnt bzw. bis zum Urteil des beim Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfahrens zurückgestellt.

### **Nachrichtliche Informationen zum Sachstand in einzelnen Städten in Baden-Württemberg**

Neben der Stadt Tübingen, in der die Verpackungssteuer 2022 eingeführt wurde, wird die Verpackungssteuer - unabhängig von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur anhängigen Verfassungsbeschwerde - zum 01.01.2025 in der Stadt Konstanz und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 auch in den Städten Heidelberg und Freiburg im Breisgau eingeführt.

Grundsätzlich wurde von den zuständigen Fachämtern, Steuerabteilungen in Kooperation mit Wirt-

schaftsförderung, Klima-/Umweltschutzbeauftragten, Öffentlichkeitsarbeit, Gewerbeamt, Rechtsamt und Amt für Abfallwirtschaft, der Personal- und Sachaufwand - einschließlich der Schaffung zusätzlich erforderlicher Stellen - für und in der Einführungsphase, die rund ein Jahr andauert(e), bestätigt.

Dem gegenüber stehen in den v.g. Universitätsstädten mit Einwohnerzahlen zwischen rd. 85.000 und rd. 237.000 und (geschätzten) rd. 200 - 400 tatsächlichen Verpackungssteuerpflichtigen geplante jährliche Erträge in unterschiedlicher Höhe von „unbekannt“ bis zu 800.000 €.

Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verpackungssteuer auf Müllmengen von der Stadt Tübingen, in der bereits die Verpackungssteuer eingeführt wurde, nicht quantifizierbar.

### **Abfallvermeidung**

Gemäß § 5 Landekreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) sind „die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes... Sie sind als solche für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle verantwortlich. Ihre Entsorgungspflicht umfasst insbesondere das Einsammeln und Transportieren der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle, Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung von Abfällen und zur Beseitigung...Die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden schriftlich mit deren Einvernehmen übertragen (§ 3 LKrWG).“ (siehe Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann 2022, S. 14).

Der Kreis Mettmann hat die Abfallberatung für Privathaushalte auf die kreisangehörigen Städte übertragen. Im Rahmen dessen erfolgt bereits seit Jahrzehnten die Abfallberatung der Hildener Bürger\*innen durch den städtischen Abfallberater und wird auch weiterhin erfolgen.

Gewerbetreibende hingegen werden von den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte beraten und überwacht.

### **Beschlussempfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, nach Würdigung der aktuell dargestellten Sach- und Rechtslage, dem Antrag nach § 24 GO NRW nicht zu folgen und folglich keine örtliche Verpackungssteuer einzuführen.

Gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Stellungnahme der Verwaltung (Stand: 11.08.2023):**

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen. Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) gegen die durch eine ortsansässige Inhaberin eines Schnellrestaurants ein Normenkontrollantrag gestellt wurde. Im Revisionsverfahren wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig mit Urteil vom 24.05.2023 (Az: 9 CN 1.22) die kommunale Verpackungssteuer der Stadt Tübingen im Wesentlichen als rechtmäßig angesehen. Demnach können Städte und Gemeinden grundsätzlich eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen erheben, um hierdurch u. a. einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Laut dem beigefügten Schnellbrief des Städte- und Gemeindebriefs erfolgte vor kurzem die Veröffentlichung der Urteilsbegründung.

Mit Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) vom 01.06.2023 rief diese Bürgerinnen und Bürger zu einer Mitmachaktion auf und stellt seitdem unter [www.duh.de/antrag-verpackungssteuer](http://www.duh.de/antrag-verpackungssteuer) den Antrag für eine Einwegsteuer in der eigenen Kommune zur Verfügung, um ihn schnell und unkompliziert an die Verwaltung schicken zu können. „Jeder gestellte Antrag für eine Einweg-Verpackungssteuer auf kommunaler Ebene erhöht den Druck auf Bundesumweltministerin Steffi Lemke“, so der DUH-Leiter für Kreislaufwirtschaft Thomas Fischer. Auf die als Anlage beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

Mit der Steuer auf Einwegverpackungen sollen die Verunreinigungen des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz für die Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr vor Ort oder als mitnehmbares „Take-Away-Gericht“ oder „Take-Away-Getränk“ verkauft werden.

Bei der Verpackungssteuer handelt es sich um eine örtliche Verbrauchssteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz. Aufgrund des Regelungs- bzw. Lenkungsziels, hier die Vermeidung von Verpackungsmüll, stehe die Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, so der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) in seiner Mitteilung 346/2023 vom 25.05.2023.

Dennoch empfiehlt der StGB NRW in seiner Mitteilung vom 11.08.2023 erneut zurzeit keine Einwegverpackungssteuer einzuführen. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass mit in Krafttreten des Einwegkunststofffondgesetzes (EWKFondsG) des Bundes am 16.05.2023 (BGBl. 2023 Nr. 124 vom 15.05.2023) die Hersteller von bestimmten Kunststoff-Einwegprodukten ebenfalls erstmals ab dem Jahr 2025 rückwirkend ab dem 01.01.2024 mit der Zahlung der Einwegkunststoffabgabe an den Entsorgungskosten beteiligt werden sollen. Die Abgabe soll nach Entwurfsgrundlage insbesondere für Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen nicht bepfandeter Getränkebehälter, bepfandete Getränkebehälter, Getränkebecher, leichte Kunststoff-Tragetaschen etc. gelten. Der StGB NRW geht daher davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird.

In seinem Schnellbrief vom 25.05.2023 weist der StGB NRW auf § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hin. Demnach bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums.

Unter Zugrundelegung der v. g. Ausführungen wird verwaltungsseitig empfohlen, derzeit von der Einführung einer Verpackungssteuer abzusehen. Es sollten zunächst die rechtlichen Entwicklungen abgewartet und anschließend die praktische Umsetzung der Erhebung der Verpackungssteuer der Stadt Tübingen und ggf. weiterer Städte erfasst und im Kontext der Hildener Gegebenheiten analysiert werden.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Einwegverpackungen erzeugen insbesondere bei ihrer Herstellung THG-Emissionen. Studienergebnisse zeigen, dass durch sinkenden Verpackungsverbrauch bei wachsendem Rezyklateinsatz und steigender Recyclingquote, die THG-Emissionen auch ohne weitere staatliche Lenkungsmaßnahmen sinken.

**Inklusionsrelevanz:**

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen hat keine direkte Inklusionsrelevanz.

*Verfahrensablauf:*

*Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung sind zunächst dem Hauptausschuss die Bürgeranregungen vorzulegen, der diese gemäß Abs. 5 inhaltlich zu prüfen und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen hat. Bei der Überweisung kann der Hauptausschuss eine Empfehlung aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.*

*Gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Gemeinde ihre Angelegenheit durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen.*

*Nach § 5 Nr. 9 Zuständigkeitsordnung ist der Hauptausschuss grundsätzlich für Vorberatungen von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, Benutzungsordnungen mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW zuständig.*

*Die Vorberatungen von u. a. Gebührensatzungen obliegt nach § 5a Nr. 13 Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.*

*Da es sich um eine Steuersatzung handelt soll die Vorberatung ebenfalls im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Beschluss im Rat erfolgen.*

# Mitteilungen - Umwelt, Abfall, Abwasser

StGB NRW-Mitteilung vom 11.08.2023

## **BVerwG zur kommunalen Verpackungssteuer**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit Urteil vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) entschieden, dass die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer grundsätzlich rechtmäßig ist und nicht im Widerspruch zur Gesamtkonzeption des geltenden europäischen und deutschen Abfallrechtes oder zu konkreten abfallrechtlichen Regelungen steht. Die Urteilsgründe liegen nunmehr vor (abrufbar unter [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) – Entscheidungen).

Das BVerwG führt aus, dass die kommunale Einweg-Verpackungssteuer der Stadt Tübingen sowohl der EU-Abfallrahmenrichtlinie, der EU-Verpackungsrichtlinie und der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und auch dem deutschen Abfallrecht entspricht, weil es um die Vermeidung von Einweg-Verpackungsabfall geht. Entgegen dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertritt das BVerwG den Rechtsstandpunkt, dass die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Abfallvermeidung grundsätzlich auch durch die Kommunen vorangetrieben werden kann. Das BVerwG folgt auch nicht dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg darin, dass sich auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95) keine entscheidungserhebliche Rechtsänderung ergeben hat, weil zwischenzeitlich sowohl die europäischen Abfallregelungen als auch die bundesrechtlichen Abfallregelungen der Abfallvermeidung Vorrang einräumen.

Gleichwohl kann nicht empfohlen werden, eine kommunale Verpackungssteuer einzuführen, weil das BVerwG in seinem Urteil vom 24.06.2023 ausdrücklich in der Randziffer 28 seiner Urteilsgründe ausführt, dass sich die Rechtmäßigkeit bezogen die Widerspruchsfreiheit zum abfallrechtlichen Bundesrecht (nur) auf die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bezieht. Zukünftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2024 in Kraft tretende Einweg-Kunststofffondgesetz vom 11.05.2023 (BGBl I Nr. 124), welches ebenfalls eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einweg-

Kunststoffprodukte vorsieht, können dagegen – so das Bundesverwaltungsgericht – zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Prüfungsmaßstab sein. Insoweit moniert das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, dass der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auch in der praktischen Handhabung Probleme aufwirft.

In Anbetracht dessen bleibt somit offen, ob nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondgesetzes am 01.01.2024 eine kommunale Verpackungssteuer in Bezug auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte zulässig sein kann oder ob hier nicht das Verbot der Doppelbesteuerung des gleichen Steuergegenstandes entgegenstehen könnte.

Es wird außerdem zurzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Deshalb empfiehlt es sich, auch zur Vermeidung von unnötigem Personal- und Sachaufwand die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine kommunale Einweg-Verpackungssteuersatzung nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondgesetzes am 01.01.2024 wiederum nicht als zulässig eingestuft werden könnte. Eine endgültige Klärung kann hier nur im Rahmen einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichtes mit der gesamten Rechtsmaterie erreicht werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

40723 Hilden

40723 Hilden

Stadt Hilden  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Oder per Mail: [info@hilden.de](mailto:info@hilden.de)

2. Juni 2023

## **Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrucklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Hilden, den 2. Juni 2023

Stadt Hilden  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Oder per Mail: [info@hilden.de](mailto:info@hilden.de)

2. Juni 2023

## **Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrucklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hilden, den 2. Juni 2023



40724 Hilden

40724 Hilden

Stadt Hilden  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Oder per Mail: [info@hilden.de](mailto:info@hilden.de)

2. Juni 2023

## Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrucklich unter Beweis.

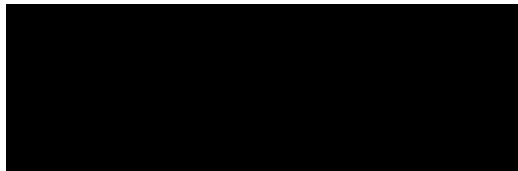
Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentor große Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Hilden, den 2. Juni 2023

---



40724 Hilden

40724 Hilden

Stadt Hilden  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Oder per Mail: [info@hilden.de](mailto:info@hilden.de)

2. Juni 2023

## **Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis.

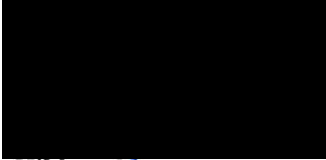
Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Hilden, den 2. Juni 2023

Jürgen Dewes  
8 Forstbachstraße  
40723 Hilden

Jürgen Dewes - 8 Forstbachstraße - 40723 Hilden

Stadt Hilden  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Oder per Mail: info@hilden.de

13. Juni 2023

### **Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrucksvoll unter Beweis.

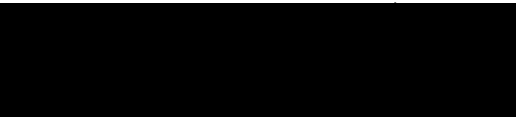
Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dewes  
Hilden, den 13. Juni 2023

23.06.2023

Stadt Hilden  
Herrn Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden



Antrag gemäß § 24 GO NRW auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,


seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervollen Mülleimer in meiner Stadt betrachte ich mit Sorge. Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis.

Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbar weniger Einwegmüll

geführt. Zum einen liegt dies daran, dass viele Gastronomiebetriebe diese Pflichten ignorieren und weiterhin auf Einweg setzen. Zum anderen werden scheunentorgroße Regelungslücken ausgenutzt, indem Einweg-Alternativen aus Holz oder Papier verwendet werden. Der Ersatz von Einweggeschirr aus Plastik durch solches aus anderem Material führt jedoch zu keinem Gramm weniger Müll und wird das Problem unnötiger Abfallberge nicht lösen.

Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantrage ich hiermit die schnelle Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in meiner und Ihrer Stadt und bitte, diese Anregung dem Rat vorzulegen.

 Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Unterstützung meines Anliegens. Zu Ihrer weiteren Information zur Rechtmäßigkeit einer solcher Verbrauchssteuer habe ich die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts beigefügt. Bitte unterrichten Sie mich auch über die Entscheidung der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesverwaltungsgericht

<https://www.bverwg.de>

## Pressemitteilung

Nr. 40/2023 vom 24.05.2023

### Tübingen darf Verpackungssteuer erheben

Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, "sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden". Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Die Antragstellerin, Inhaberin eines Schnellrestaurants im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, stellte gegen die Satzung einen Normenkontrollantrag, der vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg hatte. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Auf die Revision der Antragsgegnerin hat das Bundesverwaltungsgericht die kommunale Steuer für überwiegend rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz ergibt; erst danach folgen Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, werden durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen. Soweit das Bundesverfassungsgericht vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer auf ein abfallrechtliches "Kooperationsprinzip" gestützt hat (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991/95 u.a. - BVerfGE 98, 106 <117 ff.>), lässt sich ein solches dem heutigen Abfallrecht nur noch in - hier nicht maßgeblichen - Ansätzen entnehmen.

Zwar erweisen sich die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro "Einzelmahlzeit" (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht (§ 8 der Satzung) als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße lassen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

### **Fußnote:**

Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG lautet:

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

**BVerwG 9 CN 1.22 - Urteil vom 24. Mai 2023 (/240523U9CN1.22.0)**

Vorinstanz:

VGH Mannheim, VGH 2 S 3814/20 - Urteil vom 29. März 2022 -